BESCHLUSS DES RATES

vom 19. September 1978

zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

(78/789/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern [1], insbesondere auf Artikel 82,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 8. Februar 1977 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer für die Zeit bis zum 7. Februar 1979,

in der Erwägung, daß durch den dem Rat am 14. Juli 1978 mitgeteilten Rücktritt von Herrn Schupeta der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des vorgenannten Ausschusses in der Gruppe der Arbeitnehmervertreter freigeworden ist,

gestützt auf die am 25. Juli 1978 vorgelegte Kandidatur —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Frau Anne Renken wird als Nachfolgerin von Herrn Schupeta für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 7. Februar 1979, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 19. September 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H.-D. GENSCHER

(1) ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.